



An die
Unteren Bauaufsichtsbehörden

Bearbeitet von: Herr Winkler

Nachrichtlich:

- Architektenkammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Vereinigung der Prüfungingenieure
in Niedersachsen
- Landesinnungsverband des Schornsteinfeger-
handwerks Niedersachsen

E-Mail:
Holger.Winkler@MS.Niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-30 93

(per E-Mail)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
503

Durchwahl (0511) 120-
2921

Hannover,
26.10.2016

Vollzug des Bauproduktenrechtes;

Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

**Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter
Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bauordnungsrechtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauordnungsrechtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (AbZ)

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Gustav-Bratke-
Allee 2
30169 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

oder eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (AbP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält vor allem die Bauregelliste B - Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauordnungsrechtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des europäischen harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.

Deutschland hat der Europäischen Kommission (KOM) mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen.

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - diese Frist endete am 15.10.2016. Betroffen sind Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO tragen.

Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert. Die NBauO ist noch entsprechend anzupassen. Die MBO sieht u.a. vor, dass an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Techni-

schen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Die VV TB kann derzeit jedoch noch nicht bekannt gemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der VV TB noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die §§ 17 ff NBauO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen. Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der NBauO sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung der Erfüllung des bauordnungsrechtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten europäischen Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine AbZ oder ein AbP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei AbZ und AbP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen wei-

terhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der AbZ oder dem AbP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauordnungsrechtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine AbZ oder ein AbP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. eine unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO¹⁾ oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder,
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, eine unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO¹⁾ genügt oder eine vergleichbare Qualifikation auf-

weist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten NBauO und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) wird ein weiterer Erlass ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lasius

¹⁾ Siehe für NB-Stellen nach Art. 43 und für TAB-Stellen nach Art. 30 BauPVO:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33